

# ZVK-Rundschreiben

DEZEMBER 2025

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen  
der Mitglieder der ZVK  
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:  
 [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)

## ZUSATZVERSORGUNG

### Inhalt

1. Rechengrößen 2026
2. Änderung der Geringfügigkeitsgrenze zum 01.01.2026
3. Jahresmeldung 2025
4. Geschäftsbericht 2024
5. E-Rechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

### 1. Rechengrößen 2026

Die Rechengrößen 2026 finden Sie in der beigefügten „ZVKkompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung“ (Anlage). Diese können Sie auch [hier](#) abrufen.

### 2. Änderung der Geringfügigkeitsgrenze zum 01.01.2026

Geringfügig entlohnte Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV fallen unter den Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes und unterliegen somit der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Die Geringfügigkeitsgrenze erhöht sich zum 01.01.2026 aufgrund der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns von monatlich 556 € auf 603 € (jährlich von 6.672 € auf 7.236 €).

Kurzfristig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV unterliegen hingegen nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

### **3. Jahresmeldung 2025**

Bitte übersenden Sie uns die Jahresmeldung zur Zusatzrente für 2025 bis spätestens 31.01.2026.

Die Meldung ist erforderlich, damit wir Ihren Beschäftigten die Beiträge für die staatliche Riester-Förderung ausweisen und einen korrekten Versicherungsnachweis für 2025 erstellen können. Bei verspäteten Meldungen können sich für Ihre Beschäftigten Nachteile in der Zusatzrente ergeben.

### **4. Geschäftsbericht 2024**

Wir haben den Geschäftsbericht der ZVK für das Jahr 2024 veröffentlicht. Darin informieren wir über die Entwicklung unserer Geschäftszahlen. Sie finden den Geschäftsbericht auf unserer Internetseite unter [kv-sachsen.de/geschaeftsberichte](https://kv-sachsen.de/geschaeftsberichte).

### **5. E-Rechnungen**

In den letzten Monaten haben uns Mitglieder gebeten, zukünftig nur noch elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) auszustellen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Jahresabrechnung aktuell nicht als E-Rechnung zur Verfügung stellen können.

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Wir danken für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein gutes Jahr 2026.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Rau  
Stellvertretender Direktor

### **Anlage**

ZVKkompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung 2026

## Rechengrößen der Zusatzversorgung 2026

1. Aufwendungen zur Zusatzrente (§ 61 ZVK-Satzung) *	Allgemeiner Bereich	AOK-Bereich
Umlage Arbeitgeber	1,6 %	1,15 %
Zusatzbeitrag	4,86 %	4,85 %
- davon Arbeitgeber	2,46 %	3,04 %
- davon Arbeitnehmer	2,4 %	1,81 %

2. Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung)	
monatlich	21.125,00 €
im Monat der Jahressonderzahlung	42.250,00 €

3. Grenzwert für die zusätzliche Umlage (§ 76 ZVK-Satzung)	
monatlich bis 30.04.2026	9.042,08 €
monatlich ab 01.05.2026	9.295,26 €
im Monat der Jahressonderzahlung 2026	17.196,22 €

4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzwerte		
Umlage	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 56 EStG)	338,00 €	4.056,00 €
Pauschalversteuerung:		
- tarifgebundene Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2 ATV-K i. V. m. § 40b EStG)	89,48 €	1.073,76 €
- nicht tarifgebundene Arbeitgeber (§ 40b EStG)	146,00 €	1.752,00 €
Zusatzbeitrag	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	676,00 €	8.112,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) *	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	338,00 €	4.056,00 €

\* Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Entgeltumwandlung	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG) *	676,00 €	8.112,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) **	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV) *	338,00 €	4.056,00 €
Mindestbeitrag (§ 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG)	24,72 €	296,63 €

\* Der steuerfreie Zusatzbeitrag des Arbeitgebers hat bei der Anrechnung Vorrang.

\*\* Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

## 5. Riester-Förderung

Mindesteigenbeitrag des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts abzüglich Zulage(n)	4 %
- mindestens (Sockelbetrag)	60,00 €
- höchstens (Fördergrenze des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG)	2.100,00 €
Grundzulage	175,00 €
Berufseinsteigerbonus (einmalig zusätzlich für Personen, die im Beitragsjahr das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	200,00 €
Kinderzulage je Kind	300,00 €
Kinderzulage je vor 2007 geborenem Kind	185,00 €

## 6. Grenzwert für Abfindungen von Renten (§ 41 ZVK-Satzung)

monatlich	39,55 €
-----------	---------